

## **Erweiterte Bildungsangebote Hinweise zur Steuerpflicht**

Grundsätzlich berühren alle Maßnahmen der erweiterten Bildungsangebote steuerrechtliche Fragen.

Unter Beachtung der unten genannten Rahmenbedingungen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass entweder

- a) keine Steuerpflicht besteht (Befreiung von der Steuerpflicht) oder
- b) auf Grund der geringen Höhe der erzielten Überschüsse keine Steuern anfallen.

In beiden Fällen muss keine Steuererklärung abgegeben werden.

### **1. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer**

Eine von der öffentlichen Hand als Träger unterhaltene Schule unterliegt mit ihren Aktivitäten im Grundsatz nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Etwas anderes gilt nur für Betriebe gewerblicher Art i. S. des § 4 des KStG bzw. Gewerbebetriebe i. S. des § 2 GewStG.

Bildungsgänge, die zu einem staatlichen Abschluss führen (z.B.: Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger), sind hoheitlich und damit kein Betrieb gewerblicher Art.

Alle anderen erweiterten Bildungsangebote können im Grundsatz Betriebe gewerblicher Art sein. Dabei ist die Absicht, Gewinne zu erzielen, nicht erforderlich; ausreichend ist, dass aus der wirtschaftlichen Tätigkeit überhaupt irgendwelche Einnahmen (z. B. aus Entgelten der Teilnehmer) erzielt werden. Dem gegenüber setzt eine Gewerbesteuerpflicht die Absicht voraus, aus dem Bildungsangebot einen Gewinn zu erzielen.

Die Frage, ob ein Betrieb gewerblicher Art i. S. des § 4 KStG bzw. ein Gewerbebetrieb i. S. des § 2 GewStG vorliegt, kann aber auf sich beruhen bleiben, solange die Einnahmen aus den erweiterten Bildungsangeboten insgesamt 30.678 Euro im Jahr nicht übersteigen. Zu den Einnahmen gehören dabei neben etwaigen Entgelten der Schüler für das zusätzliche Bildungsangebot auch die aus laufenden Haushaltsmitteln getragenen Kosten der Lehrkräfte und die Raummiete.

Überschreiten die Einnahmen aus erweiterten Bildungsangeboten die 30.678 Euro-Grenze auch nur geringfügig, sind die erwirtschafteten Überschüsse zu versteuern.

Allerdings fallen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer erst bei einem Einkommen bzw. Gewerbeertrag ("Gewinnen") von einem Betrag von mehr als 5.000 Euro im Veranlagungszeitraum an (Freibetrag).

### **2. Umsatzsteuer**

Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (dazu unter 1.) gewerblich und beruflich tätig und damit Unternehmer i. S. des UStG (§ 2 Abs. 3 UStG). Sie erbringen in diesem Rahmen umsatzsteuerbare Leistungen. Eine Steuerpflicht besteht für diese Leistungen jedoch nicht, denn nach § 4 UStG sind u. a. von der Umsatzsteuer befreit:

Nr. 22. a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,

b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmen durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;

Da die Einnahmen der geplanten erweiterten Bildungsangebote „überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden“, fallen diese Maßnahmen jedenfalls unter die Umsatzsteuerbefreiung. Aufzeichnungen über die Einnahmen und Kosten, aus denen sich dies ergibt, sollten geführt werden, um bei Bedarf einen entsprechenden Nachweis gegenüber dem Finanzamt führen zu können.

### **3. Allgemeine Hinweise**

3.1 Solange das jeweilige BSZ die erweiterten Bildungsangebote eigenständig plant, organisiert und durchführt ist davon auszugehen, dass aus Sicht des Steuerrechtes eine eigenständige Einrichtung mit den jeweiligen Freibeträgen vorliegt. Bei Kooperationen mit anderen Schulen oder Ausbildungspartnern ist die Frage der Eigenständigkeit zu prüfen!

3.2 Spendenbescheinigungen können nur ausgestellt werden, wenn keine Gegenleistungen erwartet werden. Eine Gegenleistung ist stets dann zu bejahen, wenn der Zuwendende mit seiner Zuwendung ganz oder teilweise auch eigene wirtschaftliche Ziele verfolgt. Bei Geldzuwendungen von Betrieben zur Finanzierung von Zusatzqualifikationen der eigenen Auszubildenden liegt regelmäßig eine solche Gegenleistung vor. Über den Betrag darf keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

3.3. Bei der steuerrechtlichen Ausgestaltung der erweiterten Bildungsangebote wurde bewusst der Weg der Gemeinnützigkeit vermieden.

Steuergesetze:

UStG: "Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist"

KStG: "Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist"

AO: "Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist"

EStG: "Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist"